

## BGE 44 II 519

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_44\\_II\\_519](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_II_519)

FR: ATF 44 II 519

IT: DTF 44 II 519

### Volltext

518 Obligationenrecht. N° 92. k~uf~ännischen Standpunkt aus als die richtigere er- scheint. Wer sich gegen eine allfällige Erhöhung der Roh- materialpreise durch eine Erhöhung des Verkaufspreises. qes verarbeiteten Produktes decken will, der muss diesen Vei!aufpreis- derart erhöhen, dass er für die game Vert,ep.erung des Rohmaterials gedeckt ist, während hier der Beklagt~ nach Ansicht des Klägers die Erhöhung des Drahtpreises in dem Umfange an sich zu tragen hätte, in dem bei der Verarbeitung Abfälle entstehen. Die natürlichere Eerechnungsart ist 'somit unbedingt die von der Vorinstanz gewählte .. Mangels Beweises einer anderen Parteimeinungist ihr daher gegenüber der vom Kläger angestrebten der Vorzug zu geben. 6. - Nach dem Gesagten kann an der vorinstanzlichen Schadensberechnung eine Aenderung nicht vorgenommen werden. Fraglich bleibt dagegen, ob nicht in der Bemes- sung der Ersatzpflicht das Handelsgericht von unrichtigen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Diesbezüglich ist daraUf hinzuweisen, dass das Bundes- gericht in konstanter Praxis (verg!. insbes. AS 43 II 174) sich auf den Boden gesteHt hat, auch eine (zufolge der Kriegsverhältnisse eingetretene) blQsse Erschwerung der Leistung nicht nur eine eigentliche Leistungsunmöglich- keit sei zu Gunsten des Pflichtigen zu berücksichtigen, nicht zwar im Sinne einer gänzlichen Befreiung, wohl' aber im Sinne einer Reduktion seiner Ersatzpflicht gemäss Art. 99 und 43 OR, Eine derartige Erschwerung liegt hier nun aber ohne Zweifel vor. Es ist oben schon festgestellt worden, dass der Beklagte sich sehr um die Erlangungvon Walz draht bemüht hat und insbesondere auch, dass auch die' Bemühungen des Klägers, Rohmate- rial zu beschaffen, im wesentlichen vergebliche waren. Dementsprechend kommen hier die im zitierten Entscheid des Bundesgerichts aufgest~lten Grundsätze voll und ganz zur Anwendung und zwar rechtfertigt das, Mass der Leistungserschwer~ng eine Reduktion der Ersatzpflicht Obligationenrecht. N° 93. 519 auf circa die Hälfte des Schadensbetrages, nämlich auf 4000 Fr. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Anschlussberufung wird abgewiesen~ Die Haupt- berufungwird teilweise gutgeheissen und der vom Han- delsgericht Zürich ,dem 'Kläger zugesprochene Betrag auf die Summe von 4000 Fr. reduziert. 93. Urteil cler I. Zil'llabteilq vom as. llez.ember 1918 i. S. Antoay gegen Wirth 14 Oie. Kau f. Uumöglichkeit der Lieferung während der Kriegszeit. Keine definitive Befreiung, sondern grundsä~zliche Auf- rechtlulltng der Lieferpflicl }t. Notwendigkeit ihrer Be- schränkung, insbesondere in' zeitlicher Hinsicht. A. - Der Kläger ist Besitzer einer mechanischen Zwirnerei in Mülhausen i /E., die Beklagte betreibt eine mechanische Spinnerei in Dietfurt. Im Mai und Juni 1915- kaufte ersterer von letzterer folgende Posten Baumwoll- garne : « Am 15. Mai 1915 N° 100 M. J. Joan. peig. 3500 kg » a 7 Fr. « am 15. Mai 1915- N° 99 M. M. peig. 2000 kg a 6 Fr. 85" !} am 9. Juni 1915 N° 101 M. M. peig. 8000 kg a 6 Fr. 50. » am 12. Juni 1915 N° 101 peig. Joan 12,000 kg a » 6 Fr. 50, » am 15. Juni 1915 N° 101 Joan. peig. 5000 kg a » 6 Fr. 50. » am 21. Juni 1915 N0 100/1 do. peig. 20,000 kg » a 6 Fr. 5(,) . » Die beiden ersten Bestellungen wurden effektuert, die letzten vier, mit zusammen 45,000

kg, welche vom Oktober 1915 bis Januar 1916 lieferbar waren, dagegen nicht. 520  
Obligationenrecht. N° 93. Die Konditionen für diese Bestellungen lauteten: « Franko Basel unverzollt, 2% Skonto, Zahlung bei Abgang der Ware ab Basel, bzw. beim Grenzübertritt. Kriegsklausel », lautend: {( Für verspätete Lieferung kommt keine Entschädigung in Betracht, ebenso darf kein anderer Ersatz » auf unsere Kosten beschafft werden. Für Spinnerei und » Zwirnerei tritt die Kriegsklausel in Kraft, wenn uns » die Erlangung englischer Einfachgarne, sowie Rohbaum- » wolle, sei es durch höhere Gewalt oder Sperrung der » Einfuhr verunmöglicht wird. » Diesfalls steht es dem Abnehmer frei, in nützlicher i } Frist den Garn- oder Zwirnkontrakt zu annullieren, » ohne jedoch Entschädigungsansprüche an uns stellen » zu können. Bei Verunmöglichung der Ausfuhr durch } } Ausfuhrverbot, höhere Gewalt etc. sind wir von der } } Lieferung entbunden und erlischt der Kontrakt ohne } ) weiteres. » Unmittelbar nach Abschluss der Verträge entstanden zwischen den Parteien Differenzen mit Bezug auf die Anwendung der Kriegsklausel. Am 7. Oktober 1915 schlossen sie dann folgendes Abkommen ab : ( stellen und diese Garne dem Kläger um den Preis von » 6 Fr. 50 Cts. zu liefern. » 3. Die Beklagte ist eventuell verpflichtet, an den 524 Obligationenrecht. N° 93. » Kläger oder dessen Rechtsnachfolger die eingebrachten » Garne in gezwirntem Zustande abzuliefern, sofern die » von der SSS verlangten Garantien geleistet werden. » 4. Die Beklagte darf solange über die laut Vertrag » vom 7. Oktober 1915 eingebrachten Garne, auf die der » Kläger Anspruch erhebt, nicht verfügen, bis der Klä- » ger in der Lage ist, direkt oder durch Rechtsnachfolger » die von der SSS geforderten Garantien zu erfüllen. » Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und verlangte widerklageweise, es sei gerichtlich festzustellen, dass sie nicht mehr pflichtig sei, an den Kläger zu liefern. C. - Durch Urteil vom 20. Juni 1918 hat das Kantons- gericht St. Gallen die Hauptklagebegehren 1, 3 und 4. sowie die Widerklage zur Zeit, das Hauptklagebegehren 2 definitiv abgewiesen. D. - Gegen dieses Urteil hat der Kläger die B~ rufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung, auf Gutheissung der Hauptklage in vollem Umfange und Abweisung der Widerklage. E. - Die Beklagte hat sich innert Frist der Berufung angeschlossen und beantragt, es sei die Klage in allen Punkten gänzlich abzuweisen, eventuell es sei das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die zu entscheidende Hauptfrage ist die, ob die Lieferpflicht, wenigstens' zur Zeit, deshalb zu verneinen sei, weil die Beklagte ohne Verschulden an der Lieferung verhindert sei. Diese Verhinderung leitet die Beklagte her aus dem schweizerischen Ausfuhrverbot, den Statuten der Einfuhrsyndikate und insbesondere aus der Erklärung, welche sie am 26. September 1916 gegen- über der englischen Regierung habe abgeben müssen, dass sie keine bereits gelieferte oder noch zu liefernde Ware einer Person überlassen werde, die von der britischen Regierung als Feind betrachtet werde. Demgegenüber Obligationenrecht. N° 93. 525 behauptet der Kläger, dass in 'Wirklichkeit keiner dieser Umstände der Lieferung an ihn oder zum mindesten an seinen, in der Schweiz niedergelassenen Bruder R. Antony entgegengestanden habe. Allein es erübrigt sich, die T~ agweite des Ausfuhrverbotes und der Syndikatsbestimmungen näher zu untersuchen und die Sache, wie heute eventuell beantragt wurde, zu diesem Zwecke an die Vorinstanz zurückzuweisen, weil nach der weder akten- noch bundesrechtswidrigen und daher für das ~undesgericht verbindlichen Feststellung der Vorinstanz In tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen ist, dass die Beklagte gezwungen war, wenn sie überhaupt englische Garne in die Schweiz hineinbringen wollte, der englischen Regierung jene ausserordentlich weit gehende Erklärung auszustellen. Sie übernahm dadurch die Verpflichtung, die gekauften, bereits

gelieferten oder sonst noch zu liefernden Garne, überhaupt irgendwelche in ihren Händen befindliche Ware unter keinen Umständen, weder das Garn, noch Produkt, noch irgendwelchen Abgang davon zum Vorteil irgendwelcher Person, die von der britischen Regierung als Feind betrachtet werde, zu exportieren oder auf irgendwelche Weise zu verwenden. Da nun der Kläger und sein Bruder deutsche Staatsangehörige sind (die seit Fällung des kantonalen Urteils angeblich eingetretene Aenderung fällt nach Art. 80 OG hier ausser Betracht), war somit die Beklagte, solange diese Verhältnisse andauerten, in die Unmöglichkeit versetzt, vertragsgemäss zu liefern, wollte sie sich nicht der Gefahr aussetzen, dass ihre geschäftlichen Verbindungen mit England gänzlich unterbunden würden; auch durch Lieferung an R. Antony in Zürich hätte sie die übernommenen Verpflichtungen gröblich verletzt, was ihr der Kläger nicht zumuten durfte. Hieraus folgt, dass das Klagebegehren 1 in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz zur Zeit abgewiesen werden muss. 2. - Dagegen rechtfertigt sich eine endgültige Abweisung der Obligationenrecht. N° 93. weisung, wie sie mit der Anschlussberufung verlangt wird, nicht. Die Beklagte stützt sich namentlich darauf, dass der Kläger selber am 18. Oktober 1915 erklärt habe, wenn die Schweiz ein Garnausfuhrverbot für die ganze Dauer des Krieges erlasse, so betrachte er sie wegen Unmöglichkeit der Erfüllung als von ihrer Verpflichtung entbunden, womit sie sich durch Schreiben vom 23. Oktober einverstanden erklärt habe. Die Offerte vom 18. Oktober muss aber in ihrer Gesamtheit ins Auge gefasst werden; sie umfasste eine Mehrheit von Punkten und hätte in globaler Akzeptanz angenommen werden sollen: da dies nicht der Fall war, kann die Beklagte nicht einen einzelnen, für sie günstigen Punkt herausgreifen. Der Kläger hat denn auch mit Zuschrift vom 9. November 1915 ausdrücklich betont, er sei gewillt, die Garne trotz des Ausfuhrverbotes abzunehmen. Ein Verzicht auf Bezug der Ware kann deshalb so wenig angenommen werden, als das Interesse des Klägers am Bezuge nach Eintritt normaler Verhältnisse sich bestreiten lässt. 3. - Bleibt somit die Lieferpflicht der Beklagten grundsätzlich aufrecht, so kann es indessen, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, vernünftig erweise nicht die Meinung der Parteien gewesen sein, sich auf unabsehbare Zeit hinaus zu binden, sondern es muss notwendig eine zeitliche Beschränkung getroffen werden, wofür das richterliche Ermessen massgebend sein muss. Andererseits kann aber die definitive Befreiung nicht schon mit der Vorinstanz auf den Zeitpunkt der Beendigung des Krieges bzw. des Friedensschlusses angenommen werden, sofern bis dahin die Verhältnisse, die heute die Lieferung verunmöglichen, sich nicht ändern sollten. Denn es ist klar, dass vor dem Abschluss des Friedens mit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse (Aufhebung des Ausfuhrverbotes, Möglichkeit klauselfreier Einfuhr, der Verschiffung usw.) nicht mit etwelcher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann. Vielmehr muss die Bindung der Parteien noch einige Zeit - mindestens 6 Monate - über den definitiven Friedensschluss hinaus verlängert werden, um die Beklagte tatsächlich in den Stand zu setzen, ihrer Lieferpflicht nachzukommen. Ferner ist die Pflicht hinsichtlich des Umfangs in dem Sinne einzuschränken, dass sie nicht 60,000 kg, sondern gemäss § 4 des Abkommens vom 7. Oktober 1915 nur 45,000 kg umfasst, wofür einfach auf die schlüssigen Ausführungen in Erwägung 1 des angefochtenen Urteils verwiesen werden kann. Diese sind für das Bundesgericht umso beachtenswerter, als die Vorinstanz naturgemäss einen unmittelbaren und besseren Einblick in die Verhältnisse in der Spinnereindustrie besitzt. Endlich fordern die Grundsätze von Treu und Glauben, dass die Beklagte zur Erfüllung auch in diesem beschränkten Umfange nicht angehalten werden kann, wenn die Verhältnisse sich inzwischen derart verändert haben sollten, dass die Lieferung nur zu ganz wesentlich

erschweren Bedingungen, insbesondere zu bedeutend höheren Preisen als denjenigen zur Zeit des Vertragsabschlusses, erfolgen könnte. Denn alsdann wäre die Leistung, trotz Gleichheit des Inhaltes, eine viel schwerere geworden, als wie es die Parteien vernünftigerweise gewollt haben, was nicht angeht. 4. - Die obigen Erwägungen führen dazu, dass auch die Klagebegehren 3 und 4 zur Zeit abgewiesen werden müssen, und es bleibt nur noch das Klagebegehren 2 auf seine Begründetheit zu prüfen. Es zerfällt in zwei Teile: im ersten wird eine Aufstellung an Hand der Bücher der Beklagten verlangt, im zweiten Lieferung der entsprechenden Garne. Die Abweisung des letzteren Begehrens ergibt sich ohne weiteres aus dem Entscheid über Klagebegehren 1; der erste Anspruch aber ist von der Vorinstanz schon aus Gründen des kantonalen Prozessrechts zurückgewiesen worden, weil er in der Form eines Ediktionsbegehrens hätte erhoben werden sollen, wobei es für das Bundesgericht sein Bewenden hat. AS 44 11 - 1918 35 528 Obligationenrecht. N° 93. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Hauptberufung und die Anschlussberufung werden abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 20. Juni 1918 wird bestätigt. Siehe auch Nr. 80 - voir aussi N° 80.

**SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITES POUR DETTES ET FAILLITES** Siehe III. Teil Nr. 48, 54 und 55 Voir I II e partie n° 48, 54 et 55

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.